2. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser

in der Gemeinde Nordharz OT Abbenrode

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 78 (1) und (2) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) hat der Rat der Gemeinde Nordharz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2011 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Nordharz OT Abbenrode beschlossen:

Der § 1 -Allgemeines- wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeinde Nordharz, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet im Ortsteil Abbenrode anfallenden Schmutzwassers rechtlich selbständige Anlagen
- (a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben und
- (c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen

als jeweils öffentliche Einrichtung.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen oder mittels Einrichtung und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).

Die 2. Änderung der Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser in der Gemeinde Nordharz OT Abbenrode tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 14.12.2011

Hannelore Striewsk

Bürgermeisterin

(Dienstsiegel